

10 013 897

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die

Aufnahme weiterer Teilstudiengänge

Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang, B.A./B.Sc.

Hochschule: Philipps-Universität Marburg

Standort: Marburg
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

Semitistik (Hauptfach), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Politik des Nahen und Mittleren Ostens (Hauptfach), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Altorientalistik (Hauptfach), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Semitistik (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Altorientalistik (Nebenfach), B.A./B.Sc. Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Semitistik (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.



Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Politik des Nahen und Mittleren Ostens (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Altorientalistik (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Semitistik (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Altorientalistik (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.



Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Die Studierenden müssen in den Teilstudiengängen "Politik des Nahen und Mittleren Ostens" HF und im Teilstudiengang "Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens" NF und Altorientalistik" HF mindestens zweimal vor der Bachelorarbeit die Gelegenheit zur Abfassung einer Hausarbeit erhalten. (§ 12 Abs. 4 StakV)

Politik des Nahen und Mittleren Ostens (Hauptfach), B.A.

Die Studierenden müssen in den Teilstudiengängen "Politik des Nahen und Mittleren Ostens" HF und im Teilstudiengang "Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens" NF und Altorientalistik" HF mindestens zweimal vor der Bachelorarbeit die Gelegenheit zur Abfassung einer Hausarbeit erhalten. (§ 12 Abs. 4 StakV)

Altorientalistik (Hauptfach), B.A.

Die Studierenden müssen in den Teilstudiengängen "Politik des Nahen und Mittleren Ostens" HF und im Teilstudiengang "Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens" NF und Altorientalistik" HF mindestens zweimal vor der Bachelorarbeit die Gelegenheit zur Abfassung einer Hausarbeit erhalten. (§ 12 Abs. 4 StakV)

3. Begründung

Semitistik (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der



Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Politik, Kultur und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Politik des Nahen und Mittleren Ostens (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Altorientalistik (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Semitistik (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Altorientalistik (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.



Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens (Nebenfach), B.A./B.Sc.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

